

Grundentscheidung verwirklicht und entfaltet sich jedoch durch ein System spezieller, den Bestand der freiheitlichen Demokratie auf verschiedene Weise schützender Rechtsnormen, die ihrerseits mit besonderen rechtsstaatlichen Garantien verbunden sind (vgl. BVerfGE 10, 118 [123]; 25, 38 [100]). Der Grundsatz der »streitbaren Demokratie« kann keinesfalls als allgemeine, neben den speziellen Staatsschutzbestimmungen stehende Ermächtigung zur Verhinderung wirklicher oder vermeintlicher Verfassungsfahren verstanden werden. Eine solche Staatsschutz-Generalklausel würde dem Rechtsstaatsprinzip und dem speziellen Gesetzesvorbehalt der Grundrechte zuwiderlaufen; sie kann schon wegen der Subsidiarität des Art. 2 Abs. 1 GG gegenüber der Spezialität der Einzelfreiheitsrechte auch nicht etwa aus dem Gemeinschaftsvorbehalt des Art. 2 Abs. 1 Halbsatz 2 GG entnommen werden (vgl. BVerfGE 30, 173 [192 f.]). Die Verfassung schränkt zwar den Grundsatz politischer Toleranz um seiner Erhaltung willen ein, begegnet aber auch den Feinden der Freiheit, deren politische Betätigung sie beschneiden muß, nur mit rechtsstaatlichen Mitteln, soll sich die freiheitliche Demokratie nicht selbst untreu werden (BVerfGE 13, 46 [53]).

...

Verwaltungsgerichtsrat Volk ist durch
Urlaubsabwesenheit verhindert, seine
Unterschrift beizufügen.

gez. Dr. Richter
[AZ.: III 47/72]

Dr. Richter

Dr. Jakobs

Beschluß des Amtsgerichts Kiel vom 8. März 1972

In der Ermittlungssache
betreffend AStA der Universität Kiel,
wegen Verstoßes gegen § 90a StGB,
wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom 7. 3. 1972 gemäß §§ 13, 14 Presse-
gesetz Schleswig-Holstein die Beschlagnahme des Druckwerks »Aufruf zur De-
monstration gegen den politischen Mord an Thomas Weisbecker«, verantwortlich
AStA der Universität, angeordnet, weil dringende Gründe für die Annahme
vorliegen, daß das Druckwerk nach § 41 StGB eingezogen oder seine Unbrauch-
barmachung angeordnet wird.

In dem Druckwerk wird u. a. aufgeführt:

»Am 2. März wurde der Kieler Thomas Weisbecker in Augsburg von mehreren
Zivilpolizisten ermordet«;

»am 5. 12. 1971 wurde Georg von Rauch hinterrücks niedergeschossen – Petra
Schelm wurde von einigen mit Maschinenpistolen bewaffneten Polizisten ermor-
det – ein 17jähriger Lehrling, der in seiner Angst wegen Fahrens ohne Führer-
schein eine Polizeisperre durchbrach, wurde auf der Flucht erschossen – Ingrid
Reppel wurde als Geisel von Bankräubern zielsicher von Scharfschützen der
Polizei niedergestreckt – Manfred Grashof wurde bei einem Schußwechsel mit
der Polizei schwer verletzt.«

»Die hinterhältige Ermordung von Thomas Weisbecker sowie die anderen Vor-
fälle sind die vorerst letzten einer langen Reihe von Terrorakten, die auf das
Konto der westdeutschen Monopolherren gehen. Sie sind nicht zufällige Pannen

im Rahmen einer sonst funktionierenden bürgerlichen Demokratie, sondern weisen darauf hin, daß die Bourgeoisie gewillt ist, jeden aufkeimenden Protest, der die Grundpfeiler ihrer Ordnung erschüttern könnte, brutal zu zerschlagen.«

»Dabei ist die Jagd auf die sogenannte Baader-Meinhof-Gruppe ein bloßer Vorwand.«

»Tatsächlich nimmt die Bourgeoisie das politische Abenteuer der Baader-Meinhof-Gruppe zum willkommenen Anlaß, sie zum Staatsfeind Nr. 1 hochzuspielen. Hierdurch hofft sie, eine günstige öffentliche Meinung dafür schaffen zu können, ihre Gewaltinstrumente wie Heer, Grenzschutz, Polizei und Justizapparat auf größere Aufgaben gegen ihre wirklichen Gegner vorzubereiten.«

»Die um ihre Rechte kämpfende Arbeiterklasse, ihre sich zur kommunistischen Partei formierende Vorhut und alle antifaschistischen, antiimperialistischen und demokratischen Kräfte unseres Landes.«

»Wir dürfen jedoch nicht warten, bis in Deutschland ein zweites Mal eine faschistische Herrschaft errichtet wird. Deshalb rufen wir alle antifaschistischen Kräfte auf, sich im Kampf gegen die ständige Faschisierung zusammenzuschließen und als einen wichtigen Beitrag dieses Kampfes eine gemeinsame Demonstration am Mittwoch in Kiel durchzuführen. Indem wir am Mittwoch gegen den politischen Mord an Thomas Weisbecker und damit gegen die zunehmenden Bürgerkriegsmanöver der Bourgeoisie demonstrieren, zeigen wir, daß wir nicht gewillt sind, dieser Entwicklung tatenlos zuzusehen.«

Insbesondere aus diesen Formulierungen ergibt sich, daß der bürgerliche Staat in Deutschland, also die Bundesrepublik (und die Länder), beschuldigt wird, u. a. mittels des politischen Mordes eine Atmosphäre zu schaffen, in der die Gegner des bürgerlichen Staates, vor allem die Kommunisten, ohne weiteres liquidiert werden können.

Der Inhalt des Druckwerks verletzt auch bei der nach Art. 5 GG vorzunehmenden Güterabwägung die Vorschrift des § 90a Abs. 1 Satz 1 StGB. Bei der Durchführung des Beschlusses ist § 14 Abs. 1 Satz 1 Landespresseggesetz Schleswig-Holstein zu beachten.

[Az.: 43 Gs 634/72]

gez. Dr. Möller
Amtsgerichtsrat

Beschluß des Amtsgerichts Kiel vom 21. März 1972

In dem Ermittlungsverfahren gegen

»Rote Garde Kiel/Marxisten-Leninisten«,

wegen Verstoßes gegen § 90a Abs. 1 Ziff. 1 StGB,

wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft Kiel vom 20. 3. 1972 die Durchsuchung sämtlicher Räume des Allgemeinen Studentenausschusses (ASTA) der Universität Kiel, Ohlshausenstraße, Universitätsgelände, angeordnet, um von sämtlichen in den Räumen vorhandenen Schreibmaschinen Schriftproben zu entnehmen. Aufgrund des Inhalts des Flugblatts der »Roten Garde Kiel/Marxisten-Leninisten – Thomas Weisbecker« mit dem Hinweis auf eine Kundgebung am 8. 3. 1972, 16.30 Uhr, Vinetaplatz in Kiel-Gaarden, ist davon auszugehen, daß dieses ebenso wie das Flugblatt des AStA-Kiel Aufruf zur Demonstration gegen den »politischen Mord an Thomas Weisbecker« und die »asta info« vom

6. 3. 1972 – Kampf den Bürgerkriegsmanövern – vom AStA der Universität Kiel oder mit dessen Hilfe hergestellt worden ist.

Nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis ist zu vermuten, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen wird. (§§ 102, 103, 105 StPO).

[Az.: 43 Gs 814/72]

gez. Kiehne
Gerichtsassessor

Urteil des Amtsgerichts Hamburg vom 25. April 1972

Im Namen des Volkes

In der Strafsache gegen Carl-Heinz Landfried ... hat das Amtsgericht Hamburg ... in der Sitzung vom 25. April ... für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Beleidigung (Vergehen gemäß § 185 StGB) zu einer Geldstrafe von einhundertundfünfzig DM, ersatzweise sechs Tagen Freiheitsstrafe, verurteilt.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt der Angeklagte.

Dem Angeklagten wird gestattet, die Geldstrafe in monatlichen Raten von 50.- DM, beginnend mit dem zehnten Tage des auf den Eintritt der Rechtskraft folgenden Monats, zu zahlen.

Gründe:

I.

Beruflich ist der Angeklagte seit Anfang der fünfziger Jahre in Hamburg als Hafearbeiter bzw. jetzt als Kranführer tätig. Sein monatliches Einkommen gibt er mit 920,- bis 950,- DM netto an. Er ist verheiratet und hat ein elfjähriges Kind und fünfjährige Zwillinge. Seine Ehefrau ist nicht berufstätig. Die Familie bewohnt eine Vierzimmer-Altbauwohnung, für die sie 344,- DM Miete einschließlich Heizung zahlen muß.

II.

Im Oktober 1971 wurde in Hamburg von der Polizei eine junge Frau namens Margit Schiller festgenommen. Sie steht in Verdacht, zum engeren Kreis der Baader-Meinhof-Gruppe zu gehören, deren Mitglieder im ganzen Bundesgebiet gesucht werden, da sie im Verdacht stehen, eine Vielzahl von Vergehen und Verbrechen begangen zu haben, die nach früher gefallenen Äußerungen einzelner Mitglieder dieser Gruppe gegen die Gesellschaftsordnung in der Bundesrepublik Deutschland gerichtet sind. Nach ihrer Festnahme wurde Margit Schiller von Beamten der Hamburger Polizei gegen ihren Willen und trotz ihres Widerstandes Vertretern von Presse, Rundfunk und Fernsehen vorgeführt. Das deutsche Fernsehen zeigte im ersten Programm in der abendlichen Nachrichtensendung Tagesschau Bilder von dieser Vorführung. Weite Bevölkerungskreise waren über das grobe Verhalten der vorführenden Beamten empört.

Auch der Angeklagte war empört und schrieb unter dem Datum des 21. Okto-